



Bericht und Beschlussempfehlung

des Sozialausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung medizinischer Versorgungsstrukturen im Land

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP
Drucksache 17/2238

Der Sozialausschuss hat den ihm durch Plenarbeschluss vom 23. Februar 2012 überwiesenen Gesetzentwurf in zwei Sitzungen, zuletzt am 22. März 2012, beraten.

Mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Ursprungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Christopher Vogt
Vorsitzender

Gesetz zur Entwicklung medizinischer Versorgungsstrukturen im Land

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Ausführungsgesetz zum GKV- Versorgungsstrukturgesetz (AG-GKV-VStG)

§ 1 Gemeinsames Landesgremium

Bei der für die Gesundheitsplanung zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein wird ein Gemeinsames Landesgremium im Sinne des § 90 a SGB V errichtet.

§ 2 Aufgabenstellung

(1) Das Gemeinsame Landesgremium soll grundsätzliche Fragen der Bedarfsplanung zur flächendeckenden ärztlichen Versorgung behandeln und auf die Regionen bezogene Versorgungsstrukturen entwickeln. Hierbei soll es Aspekte der fachspezifischen Versorgungslücken und der demographischen Entwicklung berücksichtigen. Das Gemeinsame Landesgremium gibt darüber hinaus Empfehlungen zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen ab.

(2) Das Gemeinsame Landesgremium hat das Recht auf Stellungnahme nach § 90 a Abs. 2 SGB V.

§ 3 Mitglieder und Vorsitz

(1) Ständige Mitglieder des Gemeinsamen Landesgremiums sind:

- a) das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die für die Gesundheitsplanung zuständige oberste Landesbehörde mit drei

Artikel 1 Ausführungsgesetz zum GKV- Versorgungsstrukturgesetz (AG-GKV-VStG)

§ 1 Gemeinsames Landesgremium

unverändert

§ 2 Aufgabenstellung

(1) Das Gemeinsame Landesgremium **kann** grundsätzliche Fragen der Bedarfsplanung zur flächendeckenden ärztlichen Versorgung behandeln und auf die Regionen bezogene Versorgungsstrukturen entwickeln. Hierbei soll es Aspekte der fachspezifischen Versorgungslücken und der demographischen Entwicklung berücksichtigen. Das Gemeinsame Landesgremium **kann** darüber hinaus Empfehlungen zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen **abgeben**.

(2) unverändert

§ 3 Mitglieder und Vorsitz

(1) Ständige Mitglieder des Gemeinsamen Landesgremiums sind:

- a) unverändert

Vertretern,

- | | |
|---|--|
| b) die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein mit drei Vertretern, | b) unverändert |
| c) die in Schleswig-Holstein vertretenen Krankenkassen als Kostenträger. Diese benennen aus ihrer Mitte drei Vertreter. | c) die in Schleswig-Holstein vertretenen Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen gemeinsam als Kostenträger. Diese stellen aus ihrer Mitte drei Vertreter. |
| d) die Schleswig-Holsteinische Krankenhausgesellschaft mit drei Vertretern, | d) unverändert |
| e) die Ärztekammer Schleswig-Holstein mit zwei Vertretern, | e) unverändert |
| f) die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein mit zwei Vertretern, | f) unverändert |
| g) die kommunalen Landesverbände. Diese benennen aus ihrer Mitte zwei Vertreter. | g) unverändert |
| (2) Das Land führt den Vorsitz und richtet eine Geschäftsstelle ein. | (2) unverändert |
| (3) Das Gemeinsame Landesgremium gibt sich eine Geschäftsordnung. | (3) Das Gemeinsame Landesgremium gibt sich mit einer Mehrheit von Zweidritteln der in Absatz 1 festgelegten Vertreter eine Geschäftsordnung. |
| (4) Jeder Vertreter hat eine Stimme. | (4) unverändert |
| (5) Das Gemeinsame Landesgremium kann die Hinzuziehung von Sachverständigen ohne eigenes Stimmrecht beschließen. | (5) unverändert |

Artikel 2
Änderung des Gesetzes zur
Ausführung des Krankenhaus-
finanzierungsgesetzes
(AG-KHG)

Das Gesetz zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) vom 12.12.1986 (GVOBl, S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.01.2011 (GVOBl, S.789), wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 2 wird um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

„Die in Absatz 1 Nr. 17 Genannte ist bei sektorenübergreifenden Fragestellungen unmittelbare Beteiligte.“

Artikel 2
Änderung des Gesetzes zur
Ausführung des Krankenhaus-
finanzierungsgesetzes
(AG-KHG)

Das Gesetz zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) vom 12.12.1986 (GVOBl, S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.01.2011 (GVOBl, S.789), wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 2 **wird folgender neuer Satz 2 angefügt:**

unverändert

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

unverändert